

BGer 2P.140/1999 vom 22. März 2000

Bundesgericht, 2000-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.140_1999

FR: TF 2P.140/1999 du 22 mars 2000

IT: TF 2P.140/1999 del 22 marzo 2000

Regeste

Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Erwägungen

E. 1

a) Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 aBV ist erst gegen letztinstanzliche Endentscheide zulässig, gegen letztinstanzliche Zwischenentscheide nur, wenn sie für den Betroffenen einen nichtwiedergutzumachenden Nachteil zur Folge haben (Art. 87 OG). Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung. Es handelt sich nach ständiger Praxis um einen Zwischenentscheid, der für den Beschwerdeführer einen nichtwiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat; seine gesonderte Anfechtung ist daher grundsätzlich zulässig (BGE 125 I 161 E. 1 S. 162; 111 Ia 276 E. 2a S. 277 ff.). b) Die staatsrechtliche Beschwerde ist, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen, rein kassatorischer Natur (BGE 122 I 351 E. 1f S. 355). Soweit der Beschwerdeführer - in Ziff. 2 - 4 seiner Rechtsbegehren - mehr verlangt als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. c) Die staatsrechtliche Beschwerde muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 119 Ia 197 E. 1d S. 201, 110 Ia 1 E. 2a S. 3). Der Beschwerdeführer muss sich mit der Begründung im angefochtenen Entscheid in verfassungsrechtlicher Sicht auseinandersetzen; auf bloss appellatorische Kritik tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 122 I 70 E. 1c S. 73; 107 Ia 186 E. b). Die vorliegende Beschwerde erschöpft sich weitgehend in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid. Appellatorisch sind insbesondere die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den Kosten- und Entschädigungsfolgen. So wird die Erwägung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes bezüglich der mangelnden Legitimation des Beschwerdeführers zur Anfechtung des Honorars seines unentgeltlichen Vertreters nicht mit einer tauglichen, den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Begründung angefochten. Der Beschwerdeführer begnügt sich mit einer blossen Wiederholung seiner Standpunkte. Nach dem Gesagten ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 2

a) Gerügt wird eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil der angefochtene Entscheid die Eingaben bzw. Argumente des Beschwerdeführers gar nicht oder nicht angemessen berücksichtige. b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird zunächst durch die kantonalen Verfahrensvorschriften umschrieben. Erst wo sich dieser Rechtsschutz als ungenügend

erweist, greifen die unmittelbar aus Art. 4 aBV (vgl. Art. 29 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung, BV) folgenden bundesrechtlichen Minimalgarantien Platz (BGE 117 Ia 5 E. 1a S. 7; 119 Ib 12 E. 3b S. 16). Da der Beschwerdeführer keine Verletzung kantonaler Verfahrensvorschriften rügt, ist einzig - und zwar mit voller Kognition - zu prüfen, ob unmittelbar aus Art. 4 aBV folgende Regeln missachtet worden sind (BGE 117 Ia 262 E. 4a S. 268, mit Hinweisen). c) Das rechtliche Gehör als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt, dass der Richter die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die urteilende Instanz ausdrücklich mit allen Parteistandpunkten auseinander setzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich die urteilende Behörde auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheides Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache weiterziehen kann (BGE 124 II 146 E. 2a S. 149 ; 121 I 54 E. 2c S. 57, mit Hinweisen). d) Der Beschwerdeführer lässt vortragen, der angefochtene Entscheid gehe so gut wie gar nicht auf seine Ausführungen bezüglich der materiellen Rechtskraft des Entscheides des Verwaltungsgerichtspräsidenten vom 22. September 1998 ein (wo dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung noch gewährt worden war). Sodann wird gerügt, die Argumentation des Beschwerdeführers hinsichtlich des Beginns des Fristenlaufs zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuches werde vom Verwaltungsgerichtspräsidenten nicht "reflektiert". Ebenso finde im angefochtenen Entscheid die Tatsache keine Berücksichtigung, dass das Verhalten des Justiz- und Polizeidepartements im Verfahren vor dem Volkswirtschaftsdepartement als qualifiziertes Schweigen gewertet werden müsse. e) Der Präsident des Verwaltungsgerichts hat in seinem Entscheid erwogen, die Aussichtslosigkeit sei vom Justiz- und Polizeidepartement im ersten Beschwerdeverfahren nicht geltend gemacht worden, weshalb unter Berücksichtigung des Rügeprinzips kein zwingender Grund bestanden habe, diese Frage im Beschwerdeentscheid von Amtes wegen aufzuwerfen. Somit gehe der Einwand des Beschwerdeführers fehl, der Verwaltungsgerichtspräsident habe die Aussichtslosigkeit durch qualifiziertes Schweigen im Entscheid vom 22. September 1998 verneint. Mit dieser Erwägung (vgl. S. 7 des angefochtenen Entscheides) hat der Präsident des Verwaltungsgerichtes indirekt zum Ausdruck gebracht, dass dem Entscheid vom 22. September 1998 hinsichtlich der Frage der Aussichtslosigkeit keinerlei materielle Rechtskraft zukomme. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat sich der Präsident des Verwaltungsgerichtes somit auch mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers hinsichtlich des Vorliegens eines qualifizierten Schweigens bezüglich der Aussichtslosigkeit im Verfahren vor dem Volkswirtschaftsdepartement auseinander gesetzt. Unerheblich ist dabei, dass die gerichtlichen Motive weniger ausführlich ausgefallen sind als die Beschwerdebegründung des Beschwerdeführers. Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang auch der Einwand des Beschwerdeführers, der angefochtene Entscheid gehe auf das Argument nicht ein, dass einer Partei aus einer fehlerhaften Rechtsauskunft grundsätzlich keine Nachteile erwachsen dürften. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes musste sich mit dieser Frage nicht auseinander setzen, nachdem das Volkswirtschaftsdepartement in seinem Entscheid vom 3. Dezember 1998 auf das - als verspätet erachtete - Wiederherstellungsgesuch gar nicht eingetreten war und somit die aufgeworfene Frage keiner materiellen Prüfung unterzogen hatte. Genügt demnach die Begründung des angefochtenen Entscheids den Anforderungen von Art. 4 aBV , so erweist sich die Rüge der Gehörsverletzung als unbegründet.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt, der angefochtene Entscheid verletze den direkt aus Art. 4 aBV abgeleiteten Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung, weil die im Rekurs vom 21. Dezember 1998 gestellten Rechtsbegehren zu Unrecht als aussichtslos bezeichnet worden seien. a) Entsprechend den Vorbringen des Beschwerdeführers ist der angefochtene Entscheid einzig unter dem Gesichtspunkt des subsidiären, unmittelbar aus Art. 4 aBV fliessenden Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege zu prüfen (BGE 124 I 304 E. 2a S. 306, mit Hinweisen). Die Anwendung des kantonalen Verfahrensrechtes durch das Justiz- und Polizeidepartement bzw. den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes ist dagegen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (Art. 90 Abs. 1 OG). b) Art. 4 aBV (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV) verschafft einer bedürftigen Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, der auch die Vertretung durch einen unentgeltlichen Rechtsbeistand umfasst, sofern ein solcher zur gehörigen Interessenwahrung erforderlich ist. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als Verlustgefahren und die deshalb nicht als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 125 II 265 E. 4b S. 275 ; 124 I 304 E. 2c S. 306 ; 122 I 267 E. 2b S. 271, mit Hinweisen). Wie es sich damit verhält, prüft das Bundesgericht in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition (BGE 125 II 265 E. 4b S. 275, mit Hinweisen). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen im Zeitpunkt, in welchem das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wurde (BGE 125 II 265 E. 4b S. 275, mit Hinweisen). Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren ist insofern differenziert anzugehen, als auch das Resultat des vorinstanzlichen Verfahrens und die Anträge im eingeleiteten Rechtsmittelverfahren bei der Überprüfung der Aussichtslosigkeit miteinzubeziehen sind. Bei der Abklärung, ob die Nichtaussichtslosigkeit als Voraussetzung für einen grundrechtlichen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung gegeben ist, hat der Verfassungsrichter lediglich zu prüfen, ob der vom Bedürftigen verfolgte Rechtsstandpunkt grundsätzlich im Rahmen des vernünftig Vertretbaren liegt bzw. nicht zum Vornherein unbegründet erscheint (BGE 117 Ia 277 E. 5b/dd S. 284; 112 Ia 14 E. 3c S. 18, mit Hinweis). c) Der Präsident des Verwaltungsgerichtes ist im angefochtenen Urteil zum Schluss gekommen, der Rekurs des Beschwerdeführers gegen den Nichteintretensentscheid des Volkswirtschaftsdepartementes sei vom Justiz- und Polizeidepartement zu Recht als aussichtslos qualifiziert worden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers habe sich offenkundig im Irrtum über die Geltung der Gerichtsferien befunden und das Wiederherstellungsgesuch verspätet eingereicht. d) Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben die Vernehmlassung des Universitätsrates an das Bundesgericht am 3. April 1998 erhalten. Er ging davon aus, dass mit seiner Eingabe vom 22. April 1998 - dem Wiederherstellungsgesuch - eine allfällige zehntägige Frist in Analogie zu Art. 85 ff. des st. gallischen Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987 (GerG) unter der Berücksichtigung der Gerichtsferien gewahrt sei. e) Gemäss Art. 87 Abs. 1 GerG ist das Gesuch um Wiederherstellung innert zehn Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen oder der Versäumnisentscheid eröffnet worden ist, schriftlich einzureichen. Nach Art. 77 GerG können Fristen, die das Gesetz festlegt, nicht erstreckt werden, und haben bei

Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt. Art. 30 Satz 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1965 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) schreibt vor, dass die Gerichtsferien im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nicht gelten. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes hat zwar eingeräumt, dass nach der st. gallischen Praxis auch Fristen, die zum Gericht führen, den Gerichtsferien unterlägen. Daraus könne aber nicht gefolgert werden, auch Rechtsmittel an Verwaltungsbehörden fielen darunter (vgl. S. 8 des angefochtenen Entscheides). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Namentlich begründet die Tatsache, dass beim anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer Unkenntnis darüber bestand, dass bei der Frage, ob die Gerichtsferien im Verwaltungsverfahren gelten würden, zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizorganen differenziert würde, keinen Grund, den Geltungsbereich der Gerichtsferien aus Vertrauensschutzgründen auch auf Rechtsmittelverfahren vor Verwaltungsbehörden auszudehnen. Der Beschwerdeführer weist in seiner staatsrechtlichen Beschwerde - unter Berufung auf Cavelti (Urs Peter Cavelti, Die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Diss. St. Gallen, 1994, S. 224) - selber darauf hin, dass die Gerichtsferien vor Verwaltungsbehörden grundsätzlich nicht gelten. Angesichts des klaren Wortlautes von Art. 30 Satz 2 VRG bestand auch keine Pflicht der Verwaltungsbehörden im Sinne von Art. 92 Abs. 2 GerG, den Beteiligten das Laufen einer Frist trotz Gerichtsferien anzuzeigen. Die Berufung des Beschwerdeführers auf den Vertrauensschutz stösst daher ins Leere, soweit die entsprechende Rüge überhaupt genügend substantiiert vorgetragen wird (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). Der Beschwerdeführer vermag auch aus dem Umstand, dass sich der Präsident des Verwaltungsgerichtes in seinem ersten Entscheid (vom 22. September 1998) nicht zur Aussichtslosigkeit des Begehrens um Wiederherstellung der Frist äusserte, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da diese Frage gar nicht Gegenstand dieses Verfahrens war. Wie der Präsident des Verwaltungsgerichtes zu Recht erwog, ist die Aussichtslosigkeit stets in Bezug auf das konkrete Rechtsmittel, für welches die unentgeltliche Rechtspflege beantragt wird, zu prüfen. So kann ein erstinstanzliches Verfahren als nicht aussichtslos qualifiziert werden, währenddem einem zweitinstanzlichen Verfahren aufgrund des Resultats des vorinstanzlichen Verfahrens keine reellen Erfolgchancen zu attestieren sind und es daher zum Vornherein als offensichtlich aussichtslos zu beurteilen ist. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das vom Beschwerdeführer angestrebte Rekursverfahren gegen den Nichteintretensentscheid vom 3. Dezember 1998, wie das Justiz- und Polizeidepartement und der Präsident des Verwaltungsgerichtes zu Recht erwogen, zum Vornherein offensichtlich aussichtslos war. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt von Art. 4 aBV nicht zu beanstanden, wenn dem Beschwerdeführer hierfür die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung versagt worden war.

E. 4

Die staatsrechtliche Beschwerde ist demnach als unbegründet abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung kann wegen der Aussichtslosigkeit der gestellten Rechtsbegehren nicht entsprochen werden (Art. 152 Abs. 1 OG). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr wird auch der Art der Prozessführung (weitschweifige, überwiegend appellatorische Eingabe) Rechnung getragen (vgl. Art. 153a Abs. 1 OG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 159 Abs. 2 OG analog).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.